

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 8

Hannover, den 10. Juli

1957

INHALT

Nr. 50 Kundgebung der Bischofskonferenz zur Atomgefahr. Vom 22. Mai 1957 88

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 51 Entschliebung der 2. Generalsynode auf ihrer 3. Tagung in Hamburg zur Predigt. Vom 23. Mai 1957 89
- Nr. 52 Beschluß der Generalsynode über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 22. Mai 1957 89
- Nr. 53 Beschluß der Generalsynode über die Ordnung der Predigttexte. Vom 22. Mai 1957 89
- Nr. 54 Beschluß der Generalsynode über die Fassung des Textes des Kleinen Katechismus Doktor Martin Luthers. Vom 22. Mai 1957 90
- Nr. 55 Beschluß der Generalsynode über die Errichtung eines gemeinsamen Predigerseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 23. Mai 1957 90
- Nr. 56 Beschluß der Generalsynode über Haushaltsfragen. Vom 23. Mai 1957 90

III. Mitteilungen

- Nr. 57 Entschliebung des Presseausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur gegenwärtigen Situation der kirchlichen Pressearbeit 90
- Nr. 58 Richtlinien für den Dienst des Studentenpfarrers 92
- Nr. 59 Hinweis auf Veröffentlichungen 92
- Nr. 60 Bezug der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung 93
- Nr. 61 Generalsynode 1958 93

IV. Personalnachrichten

- Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Senat für Lehrfragen und Spruchkollegium, Liturgischer Ausschuß, Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens, Pfarrstellen im Ausland, Redaktionsbeirat der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung 93

V. Aus den Gliedkirchen

- Gesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über das Lehrverfahren. Vom 19. Dezember 1956 94
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 8. Mai 1957 95

Gesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Einführung der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 19. Dezember 1956	97
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung. Vom 16. Mai 1957	97
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über den Abschnitt VII der Ordnung des kirchlichen Lebens — Christliche Ehe und kirchliche Trauung —. Vom 17. Mai 1957	98
Ordnung des kirchlichen Lebens für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 22. Mai 1957	99
Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Einführung der bayerischen Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches. Vom 8. Mai 1957	101
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes. Vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957	102

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Hinweis auf Veröffentlichungen	105
--	-----

Nr. 50 Kundgebung der Bischofskonferenz zur Atomgefahr

Vom 22. Mai 1957.

Mit tiefer Sorge sehen wir, daß sich die Furcht wie ein giftiger Nebel über die Menschheit ausbreitet. Durch die Erklärung der Göttinger Professoren ist vielen zum ersten Male das Ausmaß der Gefahr bewußt geworden, die durch die Atomkraft die Welt bedroht. Zugleich ist offenbar geworden, daß bis zur Stunde kein Mensch einen Ausweg aus dieser Not sieht. In dieser Lage sind wir aufgerufen, unser Vertrauen auf Gott zu setzen; auch im Atomzeitalter gilt das erste Gebot: „Ich bin der Herr, dein Gott; du sollst nicht andere Götter haben neben mir.“ Wir handeln gegen Gottes Gebot, wenn wir an die Stelle der Furcht vor Gott die Angst vor der entfesselten Atomkraft treten lassen. Wir dürfen unser Vertrauen nicht auf eine selbstgeschaffene Sicherheit setzen — weder auf den Besitz von Atomwaffen noch auf den Verzicht auf diese Waffen. Wir haben es auch heute mit dem heiligen und barmherzigen Gott zu tun. Wer seine Hoffnung auf ihn setzt, kann mit dem 46. Psalm sprechen: „Darum fürchten wir uns nicht, wieweil die Welt unterginge und die Berge mitten ins Meer sanken.“

Daß der Mensch auch über die Kräfte des Atoms Macht gewonnen hat, entspringt dem Auftrag, den ihm der Schöpfer gegeben hat. Damit ist dem Menschen eine ungeheure Verantwortung auferlegt. Die christlichen Kirchen haben in den letzten Jahren unablässig gemahnt, die Atomkraft nicht zum Werkzeug der Zerstörung zu machen. Es geht um den Menschen! Es gilt, nicht die Kräfte der Schöpfung zu ächten, sondern dem Menschen in den Arm zu fallen, der diese Kräfte mißbrauchen will. Das muß bei allen Völkern geschehen!

Niemals hat sich der Mensch so ohnmächtig gezeigt wie in dieser Stunde seiner großen Macht. Er steht vor zwei unheimlichen Möglichkeiten: entweder die Freiheit und Würde des Menschen im Kampf der weltpolitischen Machtblöcke zu verlieren oder es geschehen zu lassen, daß in den apokalyptischen Schrecken eines Atomkrieges die physische Existenz von Millionen ausgelöscht wird. Vergeblich versucht er, durch eine Balance der Schrecken den Frieden zu retten. In dieser menschlichen Ausweglosigkeit halten wir uns an Jesu Wort: „In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden!“

Auf den Staatsmännern, die heute die Geschicke der Völker bestimmen, ruht eine beispiellose Verantwortung. Darum rufen wir die Christenheit zur Fürbitte für die Regierenden in allen Völkern auf, vor allem aber für die, die in unserm Volk in der Regierung, im Parlament und in den Parteien die Verantwortung tragen.

Es ist ein Verstoß gegen diese Verantwortung, wenn die Atomfrage in die Taktik des Wahlkampfes einbezogen wird. Die atomare Bedrohung ist kein deutscher Wahlschlager! Wir sitzen alle im selben Schiff. Die Christen sollten gemeinsam Gott bitten, daß er selbst die Gewissen schärft und daß er uns den Weg zeigt. Angesichts der tödlichen Bedrohung rufen wir die Christen auf: Helft, daß sich unter den Völkern der Geist des Friedens und der gemeinsamen Verantwortung ausbreite!

Werdet nicht müde, Gott zu bitten:

Verleih uns Frieden gnädiglich, Herr Gott zu unsern Zeiten.

Die Generalsynode hat dieser Kundgebung am 23. Mai 1957 mit folgender Erklärung zugestimmt:

Die Generalsynode macht sich die Kundgebung der Bischofskonferenz zu eigen.

Sie dankt der Bischofskonferenz, daß sie durch ihr geistliches Wort die Gewissen aller Christen auf die Gefahr des Mißbrauchs der Atomkräfte hingewiesen hat.

Sie tritt hinter dieses Wort und ruft alle Gemeindeglieder auf, sich mit Gebet und Tat gegen diese Weltgefahr zu stellen.

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 51 Entschließung der 2. Generalsynode auf ihrer 3. Tagung in Hamburg zur Predigt.

Vom 23. Mai 1957.

Die 2. Generalsynode der Vereinigten Kirche hat sich auf ihrer 3. Tagung in Hamburg mit dem Hauptthema „Die Predigt“ befaßt. Als Prediger und Predigthörer haben die Synodalen gemeinsam bedacht, was in der Predigt geschieht, und sind aufs neue der Gabe des göttlichen Wortes froh geworden. Sie haben erkannt, daß in dem Menschenwort der Predigt Gott der Herr selbst unter uns redet und handelt.

Die Generalsynode bittet alle Prediger, sie möchten unter ihren Belastungen und Anfechtungen des Predigt-dienstes als der Mitte ihres Amtes nicht müde werden.

Sie bittet die Gemeinden, sich der Predigt neu zuzuwenden und das Wort Gottes nicht zu verachten, das in menschlicher Unvollkommenheit geredet wird.

Die Kirche, die das Wort für sich behält, wird es verlieren. Sie muß darauf achten, daß Gott der Predigt oft wider unser Erwarten Türen aufschließt. Er hat auch heute ein großes Volk in der Welt!

In dieser Gewißheit trägt die Generalsynode im Blick auf aktuelle Predignöte den Kirchenleitungen, den Predigern und den Gemeinden folgende Anregungen und Bitten vor:

1. Wir stellen dankbar fest, daß die gegenwärtige theologische Schriftforschung viele Texte neu erschlossen hat. Wir bitten die theologischen Lehrer, unseren Studenten und Predigern den Weg von der Exegese zur Predigt noch besser zu weisen. Wir bitten auch bei der Ausbildung der Kandidaten dieser zentralen Frage ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden.
2. Wir haben den Eindruck, daß die gedruckten Predigthilfen weithin unzureichend sind. Wir bitten die Kirchenleitungen zu erwägen, auf welche Weise sie den Predigern mit guten Predigthilfen beistehen kann. Es ist dabei klar, daß auch die beste Predigthilfe die persönliche Begegnung mit dem Text nicht überflüssig macht.
3. Wir bitten die kirchlichen Oberhirten, den Amtsbrüdern das gute Gewissen zu geben, daß sie auf vieles andere verzichten, um Stille für ihre Predigt zu gewinnen. Wir bitten sie, die Diener am Wort vor der Flucht in die Betriebsamkeit zu bewahren.
4. Wir weisen auf den Segen gemeinsamer Predigtvorbereitung im Kreis der Amtsbrüder hin.
5. Wir bitten die Kirchenleitungen, den Predigern den dringend begehrten Dienst zu erweisen, daß ihre Predigt von theologisch sachkundigen Beratern gehört und mit ihnen brüderlich durchgesprochen wird.
6. Wir bitten die Kirchenleitungen Sorge zu tragen, daß das auf der Synode begonnene Gespräch zwischen Predigern und Predigthörern auf mancherlei Weise weitergeführt wird. In diesem Zusammenhang bitten wir, insbesondere auch die Pfarrfrauen und Pfarrbräute mehr als bisher dafür zuzurüsten.

Wir ermutigen Gemeindeglieder und Prediger zu einem Gespräch über die Predigt. Dadurch wird der Prediger vor der Isolierung bewahrt und der Predigthörer geübt, recht zu hören.

Auf diese Weise entsteht eine Gemeinde, die selber das Wort weiterträgt. So wird auch die Predigt auf den unter der Kanzel gegenwärtigen

Menschen ausgerichtet und von unverbindlichen allgemeinen Aussagen befreit.

7. Wir weisen Prediger und Predigthörer aneinander in rechter Liebe. Wir bitten die Prediger, durch gründliche Klarheit und knappe Schlichtheit der Predigt auf die begrenzte Aufnahmefähigkeit des modernen Menschen und seine Übersättigung mit Eindrücken Rücksicht zu nehmen. Wir bitten die Gemeinde, nie zu vergessen, daß uns Gottes Wort um unserer eigenen Schwachheit willen immer nur in, mit und unter dem Menschenwort gegeben wird.

Nr. 52 Beschluß der Generalsynode über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 22. Mai 1957.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Hamburg am 22. Mai 1957 über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Agende III) beschlossen:

- „1. Die Generalsynode übergibt aus Vorlage 3 die ‚Ordnung der Einzelbeichte‘ und die Vorlage 4 (‚Dienst an Kranken und Sterbenden‘) der Kirchenleitung und ermächtigt diese, die genannten Stücke außerhalb des Agendenwerkes als ‚Handreichung für den seelsorgerlichen Dienst (Einzelbeichte, Dienst an Kranken und Sterbenden)‘ mit Zustimmung der Bischofskonferenz zu veröffentlichen. Die endgültige Redaktion auf Grund der Aussprache in der Generalsynode nach den Vorschlägen des Liturgischen Ausschusses liegt bei der Kirchenleitung.
2. Die Generalsynode übergibt aus Vorlage 3 die Ordnungen der Gemeinsamen Beichte und des Öffentlichen Beichtgottesdienstes der Kirchenleitung mit der Ermächtigung, die genannten Ordnungen zusammen mit den vom Liturgischen Ausschuss vorbereiteten Ordnungen der Bestattung und von Jubiläen (Konfirmation, Hochzeit) zu redigieren und unter Zustimmung der Bischofskonferenz zu veröffentlichen. Sie gelten als zur Erprobung bestimmte Ordnungen der Vereinigten Kirche. Die Leitungen der Gliedkirchen werden ersucht, diese Ordnungen baldmöglichst in einer von ihnen festzusetzenden Weise zur Erprobung freizugeben und über deren Ergebnis mit (den dabei geäußerten) Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen bis zum 1. Juli 1959 der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu berichten.
3. Die Generalsynode bittet die Bischofskonferenz, das angekündigte Wort zum Verhältnis von Beichte und heiligem Abendmahl bald zu veröffentlichen.
4. Die von der Generalsynode im Jahre 1956 einem besonderen Ausschuss zugewiesene Ordnung der Trauung wird der Generalsynode in neuer Fassung vorgelegt, sobald die Arbeiten und Verhandlungen des Ausschusses abgeschlossen sind.
5. Die Generalsynode nimmt in Aussicht, auf der Tagung des Jahres 1960 über Agende III endgültig Beschluß zu fassen.“

Nr. 53 Beschluß der Generalsynode über die Ordnung der Predigttexte.

Vom 22. Mai 1957.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Hamburg am 22. Mai 1957 über die Ordnung der Predigttexte beschlossen:

„Die Generalsynode hat die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands vorgelegte und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Landeskirchen empfohlene ‚Ordnung der Predigttexte‘ zur Kenntnis genommen. Sie begrüßt die damit angebahnte Gemeinschaft in der Auswahl der Predigttexte der evangelischen Kirchen und ermächtigt die Bischofskonferenz, die in der Ordnung enthaltenen Textreihen als die Predigttextreihen im Sinne von Ziffer 55 der ‚Anweisungen zum Gebrauch der Agende I‘ festzustellen. Die Ermächtigung schließt die Zustimmung zu kleineren Änderungen oder Umstellungen in den Textreihen ein.“

Nr. 54 Beschluß der Generalsynode über die Fassung des Textes des Kleinen Katechismus Doktor Martin Luthers.

Vom 22. Mai 1957.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Hamburg am 22. Mai 1957 über die Fassung des Textes des Kleinen Katechismus Doktor Martin Luthers beschlossen:

„Die Generalsynode weiß, daß es für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ein schwerwiegender Verzicht ist, von dem in Rostock beschlossenen und bereits weitverbreiteten Text abzugehen. Sie ist aber bereit, um der Einheitlichkeit willen, diesen Verzicht zu leisten und erklärt sich damit einverstanden, daß in Abänderung der Rostocker Beschlüsse der Text des Kleinen Katechismus künftig in der Form gebraucht werden soll, wie sie von dem gemeinsamen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche der Union erarbeitet und in Hamburg vorgelegt worden ist. Das geschieht unter der Voraussetzung, daß auch die Generalsynode der Evangelischen Kirche der Union diesen Text annimmt. Mit der Verhandlungen darüber aufgenommen werden, daß im Lehrstück vom ‚Amt der Schlüssel‘ statt der Stelle Matth. 18 die Stelle Matth. 16 zitiert wird, in der das

Amt der ‚Schlüssel‘ ausdrücklich begründet ist. Die Zitation von Johannes 20 und Matth. 16 soll in ähnlicher Weise wie im 4. und 5. Hauptstück mit Stellenangabe erfolgen. Die Bischofskonferenz wird ermächtigt, in dieser Frage nach Abschluß der Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche der Union die letzte Entscheidung zu treffen.“

Nr. 55 Beschluß der Generalsynode über die Errichtung eines gemeinsamen Predigerseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 23. Mai 1957.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Hamburg am 23. Mai 1957 über die Errichtung eines gemeinsamen Predigerseminars der Vereinigten Kirche beschlossen:

„Die Generalsynode hält die Errichtung eines gemeinsamen Predigerseminars für erwünscht.

Sie bittet die Kirchenleitung, die erforderlichen Vorbereitungen weiterzutreiben und den Gliedkirchen das Projekt des gemeinsamen Predigerseminars zu erläutern und nahezubringen mit dem Ziel, ein zustimmendes Votum aller Gliedkirchen zu erreichen.

Die Entscheidung über die Errichtung soll auf der nächsten Tagung dieser Generalsynode getroffen werden.“

Nr. 56 Beschluß der Generalsynode über Haushaltsfragen.

Vom 23. Mai 1957.

Die 2. Generalsynode faßte auf ihrer 3. Tagung in Hamburg am 23. Mai 1957 auf Grund von Artikel 17 der Verfassung der Vereinigten Kirche den Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage für das Rechnungsjahr 1957/58.

Sie erteilte für die Rechnung des Rechnungsjahres 1955/56 dem Lutherischen Kirchenamt Hannover, für die Rechnung 1956/57 dem Lutherischen Kirchenamt Berlin Entlastung.

III. Mitteilungen

Nr. 57 Entschließung des Presseausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur gegenwärtigen Situation der kirchlichen Pressearbeit.

Das Lutherische Kirchenamt Hannover und die Evangelische Akademie Loccum haben vom 6. bis 9. November 1956 in Loccum unter dem Thema „Kirche und Presse“ eine Studientagung mit Pressereferenten der Landeskirchen, kirchlichen Redakteuren und Vertretern des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Presse gehalten. Die Tagung war verbunden mit einer Sitzung des Presseausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Teilnehmer an dieser Tagung haben die gegenwärtige Lage der kirchlichen Presse in der Bundesrepublik eingehend besprochen und sich dabei im besonderen mit den vom Gemeinschaftswerk als der Gesamtvertretung der kirchlichen Presse in der EKD aufgestellten Zielen beschäftigt. Dabei sind sie von den Anliegen ausgegangen, welche in dem von der Kammer der EKD für Publizistische Arbeit der kirchlichen Westkonferenz vorgelegten Memorandum beschrieben sind und sind bereit, sie zu unterstützen.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat in ihrer Sitzung am 9./10. April 1957 dieser Entschließung zugestimmt und sie den Kirchenleitungen der Gliedkirchen mitgeteilt.

I.

Die evangelische kirchliche Presse befindet sich in einer äußerst bedenklichen Situation. Ihre Gesamtauflage von 4,7 Millionen erscheint zwar auf den ersten Blick eindrucksvoll. Diese Auflage verteilt sich aber auf eine zu große Anzahl von zum Teil auch redaktionell sehr wenig leistungsfähigen Blättern. Die Boulevardblätter, Illustrierten und Wochenendzeitungen mit ihren hohen Millionenaufgaben beeinflussen und beherrschen mit großer Intensität das Urteil und den Geschmack des Leserpublikums. Ihre Leser, die auch Glieder der evangelischen Kirche sind, verfallen immer mehr den weithin destruktiven Einflüssen der säkularen Presse.

Der Einfluß der kirchlichen Presse in der öffentlichen Diskussion ist bisher ohne wesentliche Bedeutung, da ihre Verbreitung zu begrenzt, ihre Erscheinungsweise zu langfristig, ihre Qualität oft zu gering und ihre Aussagen vielfach nicht durchschlagend sind. Wenn

sich die evangelische Kirche — unter gleichzeitiger Berücksichtigung der viel größeren katholischen Aktivität — in diesem Kampf um den Menschen nicht eines schweren Versäumnisses schuldig machen will, muß sie ihren publizistischen Organen wesentlich größeres Interesse widmen und durch einige durchgreifende Maßnahmen deren Wirkungsmöglichkeiten um ein Vielfaches erweitern.

In den einzelnen Landeskirchen ist die Lage der kirchlichen Presse verschieden. Sinnvolle Maßnahmen können daher nur getroffen werden, wenn sie der konkreten Lage und den vorhandenen Möglichkeiten angepaßt werden. Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen sollten darum einen aus Sachkennern bestehenden Ausschuß bestellen mit dem Auftrag, sobald wie möglich ein Aktionsprogramm mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Bestandsaufnahme und Beurteilung der landeskirchlichen Pressearbeit (u. a. Personal; Art, Qualität und Verbreitung von Presseerzeugnissen; Zusammensetzung der Leserschaft; wirtschaftliche Situation; rechtliche Struktur; Versorgung der weltlichen Presse und Beziehungen zu ihr).
2. Praktische Maßnahmen, die in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt oder doch in Angriff genommen werden können.
3. Langfristige Planungen.

II.

Im einzelnen verweisen wir für die Arbeit dieses Ausschusses auf folgende Punkte:

1. Von den Redaktionen der Tageszeitungen wird vielfach darüber geklagt, daß sie von Kirchenleitungen und anderen kirchlichen Stellen für ihre Arbeit nicht die notwendigen Informationen erhalten. Um diesem Mißstand abzuweichen, halten wir es für erforderlich, daß bei jeder Kirchenleitung eine Pressestelle errichtet wird. Für seinen Dienst bedarf der Leiter dieser Pressestelle umfassender Informationen über die Arbeit der kirchenleitenden Organe. Nach dem Vorbild der leitenden staatlichen Stellen halten wir es heute für notwendig, daß der Pressereferent an den laufenden Sitzungen teilnimmt. Das Pressereferat kann mit der Wahrnehmung weiterer Öffentlichkeitsaufgaben betraut werden.

Die Betreuung der Presse darf aber nicht auf den Kontakt mit der Kirchenleitung beschränkt bleiben. Sie muß durch bestimmte Beauftragte der Kirche an allen Orten, an denen sich Redaktionen befinden, erfolgen. In Städten mit mehreren Redaktionen müßte um des Konkurrenzkampfes der Zeitungen willen für jede Redaktion ein besonderer Verbindungsmann zur Verfügung stehen.

Um der besonderen Aufgabe der Publizisten und ihrer oft nicht bekannten Gewissensbelastung willen, sollten sich die Geistlichen der in ihren Gemeinden ansässigen Journalisten in besonderer Weise seelsorgerlich annehmen.

2. Die Pfarrerschaft zeigt sich mit Einzelproblemen der Presse, mit ihrer Arbeitsweise und mit den Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit ihr nur wenig vertraut.

Insonderheit wird die Bedeutung der kirchlichen Presse als einer Mitarbeiterin an den Aufgaben des Pfarramtes im allgemeinen unterschätzt; dies wirkt sich u. a. in einer mangelhaften Mitarbeit an der Gestaltung der Blätter wie auch in einer fehlenden Mitwerbung aus. Die Erziehung der Gemeinden zur rechten Einschätzung der kirchlichen Presse hat bei der Pfarrerschaft einzusetzen.

Darum sollte eine intensive Zurüstung und Aufklärung der Pfarrer in Fragen der allgemeinen und kirchlichen Presse betrieben werden. Im einzelnen sind dazu folgende Wege möglich:

- a) Mehrstündige Vorlesungsreihen in Predigerseminaren (mit Exkursionen und praktischen Übungen).
- b) Spezialtagungen der Pastorkollegs (je Aufsichtsbezirk mindestens ein Pfarrer in einem solchen Pastorkolleg).
- c) Planmäßige Unterweisungen von geeigneten jungen Theologen in Pressefragen durch Pressevikariate und Volontärausbildung.
- d) Ausführliche Informationen über die publizistische Arbeit der Kirche (z. B. Arbeitsthemen für Konferenzen und Konvente).

3. Eine der akuten Gefahren für das kirchliche Pressewesen ist in der wachsenden Zersplitterung zu sehen. Neben den führenden kirchlichen Sonntagsblättern entstehen immer mehr kleine Blätter in den Gemeinden und Kirchenkreisen, die der einem Gemeindeblatt gestellten Aufgabe nur unzureichend nachkommen und durch ihre mangelhafte Qualität weithin ein der Kirche unwürdiges Bild geben. Da sie in vielen Fällen den Bezug der größeren Blätter erschweren, gefährden sie deren Wirksamkeit und damit die angemessene Weiterentwicklung einer repräsentativen kirchlichen Publizität.

Gemeindebriefe sollen sich auf lokale Aufgaben beschränken. Sie sollen aber in keinem Falle das kirchliche Gemeindeblatt ersetzen, ihm vielmehr den Weg öffnen. Um eine weitere Zersplitterung zu verhindern, sollte die Übernahme der Redaktion eines Gemeindeblattes durch einen Pfarrer von der Zustimmung durch die Kirchenleitung abhängig gemacht werden.

4. Der Mangel an wirtschaftlicher Fundierung unserer kirchlichen Presse verhindert die unbedingt erforderliche Steigerung in Qualität und Auflagenhöhe.

Es wird deshalb von neuem darauf hingewiesen, daß der wirtschaftliche Ertrag der kirchlichen Blätter in vollem Umfange der Pressearbeit selbst zur Verfügung stehen muß. Nur dadurch ist es möglich, die bisher meist mangelhaft besetzten Redaktionen auszubauen und eine wirksame Werbung zu finanzieren, ohne die, wie alle Presseerzeugnisse, auch unsere kirchlichen Blätter ihren Stand auf die Dauer nicht halten, geschweige denn erweitern können. Finanzielle Verpflichtungen, die gegenüber der Inneren Mission oder anderen kirchlichen Stellen bestehen, müssen von den Kirchenleitungen abgelöst werden.

5. Die Etatmittel für die kirchliche Publizistik (Presse, Film, Funk, Fernsehen) in den landeskirchlichen Haushalten sind vor allem bei Berücksichtigung der Breitenwirkung im Verhältnis zu den Aufwendungen für andere kirchliche Werke und Arbeitsgebiete unverhältnismäßig gering. Die Mittel des kirchlichen Haushalts, die für die kirchliche Publizistik zur Verfügung stehen, sollten mindestens 0,5% des Kirchensteueraufkommens betragen und schließlich auf 1% erhöht werden. Nur wenn dies geschieht, können die notwendigen publizistischen Aufgaben in sachgemäßer Weise geleistet werden.

Außerdem sollten die Landeskirchen die Möglichkeit einer mittelbaren Unterstützung der kirchlichen Publizistik mehr als bisher ins Auge fassen.

6. Die kirchlichen Blätter müssen heute die zahlreichen Probleme aufgreifen, die den Menschen der Gegenwart in seinem Alltag bewegen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, brauchen auch die kirchlichen

Gemeindeblätter wesentlich leistungsfähigere Redaktionen. Es ist unter diesen Umständen nicht mehr vertretbar, daß die Schriftleitung von nur einem Mann, oft sogar nur im Nebenamt wahrgenommen wird. Deshalb müßten die Redaktionen durch geeignete Fachkräfte erweitert werden. Um diese Anstellungen verantworten zu können, ist diesen Journalisten eine ausreichende wirtschaftliche Basis zu gewähren.

III.

Eine Reihe von Zeitschriften und Blättern, die gesamtkirchlichen Aufgaben dienen, kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu ihrer vollen Entfaltung. Hier ist durch eine gemeinsame Aktion der Landeskirchen Hilfe erforderlich.

Nr. 58 Richtlinien für den Dienst des Studentenfarrers.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 2./3. Juli 1957 folgende Richtlinien für den Dienst des Studentenfarrers in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen:

„1. Es gehört zur Verantwortung jeder Landeskirche, für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrages an der evangelischen studierenden Jugend ihres Bereiches Sorge zu tragen.

2. Die Landeskirche beauftragt zu diesem Zweck einen Gemeindepfarrer am Ort der Hochschule oder richtet ein besonderes Studentenfarramt ein.

3. Der Studentenfarrer ist in seiner Amtsführung an das Bekenntnis und die Ordnung seiner Landeskirche gebunden.

4. Die Dienstaufsicht über den Studentenfarrer wird durch die Landeskirche geregelt.

5. Der Studentenfarrer hat die Aufgabe, den evangelischen Studenten Gottesdienste zu halten, sie zu Bibelstunden und Vorträgen zu sammeln und unter ihnen christliche Gemeinschaft zu pflegen, in ihrer Mitte Seelsorge zu üben und die missionarische Verantwortung der Kirche gegenüber der gesamten Studentenschaft wahrzunehmen.

6. An der Ausübung dieses Dienstes arbeiten diejenigen Studenten verantwortlich mit, die sich unter dem Wort des Evangeliums sammeln (Studentengemeinde). Aus der Mitte der Studentengemeinde erwachsen Mitarbeiter und Arbeitskreise.

7. Zur Vornahme von Amtshandlungen bedarf der Studentenfarrer des Dimissoriale des zuständigen Gemeindepfarrers.

8. Der Studentenfarrer steht in seiner Arbeit mit der Konferenz der Studentenfarrer und der ‚Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland‘ in Verbindung.“

Nr. 59 Hinweis auf Veröffentlichungen.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Lutherische Generalsynode 1956. Bericht über die 2. Tagung der 2. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. bis 7. Juni 1956 in Hannover. Im Auftrage der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt Hannover, Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957, 455 S., brosch. 14,50 DM.

Die Predigt. Das Gespräch über die Predigt auf der Lutherischen Generalsynode 1957 in Hamburg. Im Auftrage der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt Hannover. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957, 90 S., brosch. 3,80 DM.

Koinonia. Arbeiten des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage der Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft. Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957, 240 S., Ln. 16,80 DM.

Altarausgabe der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band I. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957, 428 S., Ld. 110,— DM. Die Erstausrüstung der Pfarrämter in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche erfolgt durch die Kirchenleitungen.

Ordnung der Complet. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957, brosch. 2,— DM.

Die „Ordnung der Predigttexte“ erscheint in Kürze mit einem Begleitwort im Lutherischen Verlagshaus Berlin.

Lutherische Kirchen in der Welt. Herausgegeben vom Lutherischen Weltbund. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957, 320 S., Ln. 14,80 DM.

Die Einheit der Kirche. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957, 176 S., brosch. 13,80 DM.

Siegfried Grundmann, Der Lutherische Weltbund. Grundlagen, Geschichte, Aufbau. Verlag Boehlau Köln 1957, ca. 580 S., brosch. 28,— DM, Ln. 32,— DM. Der Rechtshistoriker und Mitarbeiter des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates München, Dr. Siegfried Grundmann, hat damit die erste wissenschaftliche Monographie über den Lutherischen Weltbund geschrieben. Die Arbeit behandelt in ihrem ersten Teil unter dem Gesamthema „Die Kirche nach evangelisch-lutherischer Auffassung“ die rechtlichen Aspekte des lutherischen Kirchenbegriffs. Der zweite Teil untersucht die Struktur der „drei Hauptgruppen lutherischer Kirchen“ (Deutschland, Nordeuropa und Nordamerika), die als die Zentren des Weltluthertums anzusprechen sind. Der dritte Teil geht zunächst auf den Lutherischen Weltkonvent ein, aus dem der Weltbund hervorgegangen ist, erörtert sodann das Wesen und die Verfassung sowie die Arbeit des Lutherischen Weltbundes, um diesen endlich in den großen Zusammenhang der Oekumene hineinzustellen. Die Abhandlung zeichnet sich auch dadurch aus, daß sie umfangreiches, in Deutschland weithin unbekanntes und kaum zugängliches Material ausländischer, vor allem nordamerikanischer und skandinavischer Herkunft verwendet.

Lebendige Kirche in der weiten Welt. Der Lutherische Weltbund auf dem Wege nach Minneapolis 1957. Im Auftrage des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes herausgegeben von Prof. D. Arno Lehmann, Lutherisches Verlagshaus Berlin 1956, 46 S., geh. 0,75 DM.

Bildstreifen über die Arbeit des Lutherischen Weltbundes. Das Deutsche Nationalkomitee hat einen Bildstreifen herausgegeben mit dem Titel „Lutherische Kirche in der weiten Welt“, Zusammenstellung und Manuskript von Prof. D. Arno Lehmann. Der Bildstreifen umfaßt 32 Bilder im Leicaformat und soll der Vorbereitung auf die Lutherische Weltbundtagung in Minneapolis dienen. Die Bildauswahl legt das Schwergewicht auf die lutherischen Kirchen in Asien und Afrika und gibt eine Anschauung von dem mannigfaltigen Dienst, den der Lutherische

Weltbund auf dem Felde der Mission, der karitativen Hilfe und auf vielen anderen Gebieten leistet. Dem Begleittext ist die ebenfalls von Prof. Lehmann verfaßte Schrift „Lebendige Kirche in der weiten Welt“ beigegeben, um die Vorführung der Bilder auf Gemeindeabenden und bei anderen Anlässen zu erleichtern. Der Bildstreifen ist zu bestellen bei der Evangelischen Zentralbildkammer, Witten/Ruhr, Röhrchenstraße 10, zum Preise von 8,50 DM.

Das Deutsche Nationalkomitee wird nach der Vollversammlung in Minneapolis ein volksmissionarisches Berichtsheft mit Text und Bildern sowie ein theologisches Berichtsheft herausgeben. Diese beiden Berichtshefte werden nach Erscheinen den Pfarrämtern durch die Kirchenleitungen der Gliedkirchen zugehen.

Nr. 60 Bezug der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung wird im Auftrage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegeben. Schriftleitung:

Kirchenrat Richard Eckstein, Heilsbronn/Mfr. über Ansbach, Neue Abtei. Verlag: Lutherisches Verlagshaus Berlin-Grünwald, Königsallee 40. Die Kirchenzeitung erscheint monatlich zweimal, monatlicher Bezugspreis 1,80 DM.

Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen haben in den vergangenen Jahren verschiedentlich auf die Kirchenzeitung hingewiesen und ihren Bezug empfohlen. In den Gliedkirchen Hannover, Schleswig-Holstein, Bayern, Hamburg, Braunschweig, Lübeck und Schaumburg-Lippe ist die Übernahme der Bezugskosten auf die örtliche Gemeindekasse ausdrücklich gestattet.

Bestellungen können bei jedem Postamt oder beim Verlag aufgegeben werden.

Nr. 61 Generalsynode 1958.

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die 2. Generalsynode zu ihrer 4. Tagung für die Tage vom 31. Mai bis zum 5. Juni 1958 nach Eisenach einzuberufen. Hauptthema der Synodaltagung ist: „Die missionierende Kirche“.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Aus der 2. Generalsynode ist Landrat Dr. Fritz Staudinger (Bayern) auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Präsident des Landeskirchenrats Dr. Walther Brandis (Hamburg) und Oberkirchenrat Arnold Maercker (Mecklenburg, berufenes Mitglied, 2. Stellvertreter) sind verstorben.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat an Stelle von Landrat Staudinger dessen bisherigen 1. Stellvertreter, Landgerichtsdirektor Wilhelm Girstenbreu, Traunstein, zum Mitglied der Generalsynode bestellt. Zum 1. Stellvertreter auf diesem Platz wurde der bisherige 2. Stellvertreter, Rektor und Kantor Walter Ebel, Landshut, Zweibrücken Str. 655, und zum 2. Stellvertreter Oberbürgermeister Karl Burckhardt, Ansbach/Mfr., Bischof-Meiser-Str. 12, bestellt.

Lutherisches Kirchenamt

Der Inspektor im Lutherischen Kirchenamt Hannover, Herbert Turban, wurde zum Oberinspektor ernannt.

Pastor Friedrich Wilhelm Wandersleb — bisher Pastor in Helmstedt — wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1957 unter Beurlaubung aus dem Dienst der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zum theologischen Hilfsreferenten im Lutherischen Kirchenamt Hannover berufen.

Senat für Lehrfragen und Spruchkollegium

Nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Abl. Bd. I Stück 6 S. 54 f.) hat die 2. Generalsynode auf ihrer 3. Tagung in Hamburg am 23. Mai 1957 für die Dauer ihrer Wahlperiode

1) gewählt

- a) zum Mitglied des Senats für Lehrfragen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. d

Prof. D. Georg Hoffmann, Kiel,

und zu seinem Vertreter

Missionsdirektor Professor D. Dr. Carl Ihmels, Leipzig,

- b) zum Mitglied des Senats für Lehrfragen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. e
Landgerichtsdirektor Wilhelm Girstenbreu, Traunstein/Obb.

und zu seinem Vertreter

Spediteur Wilhelm Sondermann, Wismar,

- c) zum Mitglied des Spruchkollegiums gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. b
Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Lotz, Eisenach,

und zu seinem Vertreter

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg;

- 2) das Mitglied des Präsidiums der Generalsynode, Generalstaatsanwalt Otto Groß, München, zum Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode in seiner Mitgliedschaft zum Senat für Lehrfragen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. b bestimmt.

Die Bischofskonferenz hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 1957 gemäß § 7 Abs. 1 c des genannten Kirchengesetzes Landesbischof D. Noth zum Mitglied des Senats für Lehrfragen und Bischof Dr. Meyer zu dessen Vertreter gewählt.

Danach setzt sich der Senat für Lehrfragen wie folgt zusammen:

Leitender Bischof D. Lilje, Vorsitzender

(Vertreter: Stellvertreter des Leitenden Bischofs, Landesbischof D. Dr. Beste);

Präsident der Generalsynode Dr. Blötz

(Vertreter: Generalstaatsanwalt Groß);

Landesbischof D. Noth

(Vertreter: Bischof Dr. Meyer);

Professor D. Hoffmann

(Vertreter: Professor D. Dr. Ihmels);

Landgerichtsdirektor Girstenbreu

(Vertreter: Spediteur Sondermann).

Dem Spruchkollegium gehören — abgesehen von den fünf weiteren, für jeden Einzelfall zu bestellenden Mitgliedern — an:

Leitender Bischof D. Lilje, Vorsitzender
(Vertreter: Stellvertreter des Leitenden Bischofs,
Landesbischof D. Dr. Beste);

Rechtsanwalt und Notar Dr. Lotz
(Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Ehlers).

Liturgischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat am 3. Juli 1957 zu Mitgliedern des Liturgischen Ausschusses der Vereinigten Kirche an Stelle des verstorbenen Oberlandeskirchenrats Seebass, Braunschweig, Oberlandeskirchenrat Max Wedemeyer, Braunschweig, Goslarsche Str. 33, und an Stelle des verstorbenen Oberkirchenrats Maerkker, Schwerin, Pastor Hans-Detlef Galley, Rostock, Trojahnstr. 1, berufen.

Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens

Die Kirchenleitung hat am 3. Juli 1957 an Stelle des verstorbenen Oberlandeskirchenrats Seebass, Braunschweig, zum Mitglied des Ausschusses der Vereinigten Kirche für Fragen des gemeindlichen Lebens Oberlandeskirchenrat Max Wedemeyer, Braunschweig, Goslarsche Str. 33, berufen.

Pfarrstellen im Ausland

In Nachfolge von Pastor Gottfried Klapper hat Pastor Martin Krapf das Amt als Sekretär des

Geistlichen Rates der Ev.-Luth. Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich übernommen. Pastor Klapper ist weiterhin Mitglied des Geistlichen Rates und vertritt den Geistlichen Rat im Lutheran Council of Great Britain.

Nachdem Pastor Werner Grundmann, Bogotá, seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Bogotá, Kolumbien, beendet hat und in den Dienst der Braunschweigischen evang.-luth. Landeskirche zurückgetreten ist, wurde zum 1. März 1957 Pastor Ernst Hochstrasser als Pastor von der Gemeinde gewählt. Er wurde am 23. Juni von dem Präsidenten des Lutherischen Weltbundes, Landesbischof D. Lilje, in sein Amt eingeführt.

Pastor Dr. Kurt Naumann an der Ev.-Luth. Christuskirche in Bozen, Italien, ist von der Ev.-Luth. St. Martins-Gemeinde in Kapstadt/Südafrika als Nachfolger von Pfarrer F. Hoberg, der in den Ruhestand tritt, gewählt worden.

Redaktionsbeirat der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung

Die Kirchenleitung hat am 10. April 1957 an Stelle des auf eigenen Wunsch aus dem Redaktionsbeirat ausgeschiedenen Oberkirchenrats Dr. Hübner zum Vorsitzenden des Redaktionsbeirats der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung Oberkirchenrat Erwin Wilkens, Hannover, berufen. Aus dem Redaktionsbeirat ist auf eigenen Wunsch Kirchenrat D. Hutten, Stuttgart, ausgeschieden.

V. Aus den Gliedkirchen

Gesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über das Lehrverfahren.

Vom 19. Dezember 1956.

(Nachdruck aus ABl. 1957 S. 49)

Die Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 (abgedruckt im Amtsbl. der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1956 S. 54 ff.; Amtsbl. Thür. 1956 S. 203) umfaßt neben einer Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt ein Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Auf Grund des § 25 dieses Kirchengesetzes hat die Synode zu seiner Durchführung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Ein Lehrverfahren nach dem Kirchengesetz findet unter den Voraussetzungen seines § 1 Abs. 1 nur bei ordinierten Geistlichen und angestellten Pfarrvikarinnen statt.

Für das Lehrverfahren gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes des Kirchengesetzes mit den Abweichungen, die sich aus den §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ergeben.

§ 2

(Zu § 2 des Kirchengesetzes)

Stellt der Landeskirchenrat fest, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes vorliegen, so beschließt er zugleich, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist.

Ein Beschluß nach Abs. 1 kommt nur zustande, wenn ihm der Landesbischof, die Mehrheit der übrigen theologischen Mitglieder des Landeskirchenrats und

mindestens ein juristisches Mitglied zustimmen. Er ist mit Begründung dem Betroffenen zuzustellen.

§ 3

(Zu § 4 des Kirchengesetzes)

Die drei Theologen, die mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt werden, und einen von ihnen zum Obmann bestimmt der Landesbischof im Einverständnis mit dem Visitator, in dessen Aufsichtsbezirk der Betroffene seine amtliche Tätigkeit ausübt oder, falls er keine regelmäßige amtliche Tätigkeit ausübt, seinen Wohnsitz hat, bei Pfarrern im gesamtkirchlichen Auftrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezerenten.

Den Bericht nach Abschluß des Lehrgesprächs erstattet der Obmann dem Landeskirchenrat.

§ 4

(Zu § 5 des Kirchengesetzes)

Die Beschlüsse nach § 5 des Kirchengesetzes faßt der Landeskirchenrat. Zu dem Beschluß, gemäß Abs. 1 das Feststellungsverfahren durchzuführen oder gemäß Abs. 2 den Betroffenen zur Aufnahme besonderer theologischer Studien zu beurlauben und hierfür bestimmte Auflagen zu machen, ist die in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Mehrheit erforderlich. Die sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 5

(Zu § 8 und § 24 Abs. 2 des Kirchengesetzes)

Hat der Landeskirchenrat auf Grund des Ergebnisses des Lehrgesprächs gemäß § 5 des Kirchengesetzes beschlossen, daß das Feststellungsverfahren durchzuführen ist, so leitet er die in § 8 Abs. 1 des Kirchen-

gesetzes bezeichneten Unterlagen dem Senat für Lehrfragen zu.

Zugleich schlägt er ihm mindestens vier Personen vor, die geeignet sind, als Mitglieder des Spruchkollegiums nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c des Kirchengesetzes berufen zu werden.

§ 6

(Zu §§ 20 und 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

Den Spruch des Spruchkollegiums stellt der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen dem Betroffenen und dem Landeskirchenrat zu.

Die erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes trifft der Landeskirchenrat.

§ 7

Ist der Betroffene als ordinerter Geistlicher von einem kirchlichen Werk oder einer kirchlichen Anstalt unter Bestätigung durch den Landeskirchenrat angestellt, so hat der Landeskirchenrat vor den Beschlüssen nach § 2 und § 4 die Leitung des kirchlichen Werkes oder der Anstalt zu hören. Einen Beschluß nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes kann nur die Leitung des kirchlichen Werkes oder der Anstalt mit Zustimmung des Landeskirchenrats fassen.

Hat das Spruchkollegium eine Feststellung nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes getroffen, so teilt der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen den Spruch auch der Leitung des kirchlichen Werkes oder der Anstalt mit. Diese ist verpflichtet, auf Weisung des Landeskirchenrats die nach § 21 des Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 8

(Zu § 22 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

Geschäftsstelle nach § 22 Abs. 1 des Kirchengesetzes ist das Landeskirchenamt.

§ 9

Gegen Pfarrer und Pfarrvikare im Ruhestand findet in der Regel kein Lehrverfahren statt, es sei denn, daß der Betroffene dies ausdrücklich beantragt.

Stellt der Landeskirchenrat bei einem Ruheständler mit der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mehrheit fest, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes vorliegen, so hat er ihm, falls ein Lehrverfahren nicht durchgeführt wird, einen etwa erteilten Dienstauftrag zu entziehen und durch Anweisung an die Pfarrer dafür zu sorgen, daß ihm kein pfarramtliches Handeln mehr gestattet wird. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Landeskirchenrat zu geben.

§ 10

Stellt der Landeskirchenrat fest, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes bei einem nicht ordinierten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vorliegen, so beschließt er zugleich, zur Klärung des Sachverhalts den Betroffenen zu einer Aussprache zu laden.

Der Beschluß nach Abs. 1 kann nur mit der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mehrheit gefaßt werden. Er ist mit Begründung dem Betroffenen zuzustellen.

§ 11

Die Aussprache nach § 10 findet in einer Sitzung des Landeskirchenrats statt. Der Betroffene kann sich eines Beistandes bedienen, der mit ihm an der Aussprache teilnimmt. Als Beistand wird nur zugelassen, wer einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands angehört und entweder als Pfarrer angestellt oder Inhaber eines Lehramtes an einer Theologischen Fakultät oder einer kirchlichen Hochschule ist.

Steht der Betroffene in einem Dienstverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Werk, so sollen im ersten Falle der Vorsitzende des Gemeindevorstandes und ein Kirchenältester, im zweiten Falle ein Vertreter der Leitung des kirchlichen Werkes an der Aussprache teilnehmen. Handelt es sich um einen Katecheten oder um eine Katechetin, kann außerdem der Rektor des Katechetenseminars, an dem sie ausgebildet worden sind, zugezogen werden.

§ 12

Auf Grund des Ergebnisses der Aussprache nach § 11 entscheidet der Landeskirchenrat, ob das Dienstverhältnis zu beenden ist. Der Beschluß, daß das Dienstverhältnis zu beenden ist, kann nur mit der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mehrheit gefaßt werden. Die Entscheidung mit Gründen ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein Beschluß nach Abs. 1 Satz 2 bewirkt, wenn der Betroffene auf Lebenszeit angestellt ist, daß er in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Betroffene in einem kündbaren Dienstverhältnis steht, daß dieses zum nächst zulässigen Kündigungsstermin zu kündigen ist.

Steht der Betroffene in einem Dienstverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Werk, so teilt der Landeskirchenrat die Entscheidung mit Gründen dem Gemeindevorstand oder der Leitung des kirchlichen Werkes mit. Diese sind im Falle des Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die aus dem Beschluß folgenden Maßnahmen nach Abs. 2 zu treffen.

Hat es der Betroffene abgelehnt, an der Aussprache nach § 11 teilzunehmen, oder ist er ihr ohne Entschuldigung ferngeblieben, so entscheidet der Landeskirchenrat auf Grund der getroffenen Feststellungen.

Eisenach, den 19. Dezember 1956.

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 5./6. Februar 1957 dem vorstehenden Gesetz gemäß § 25 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 ihre Zustimmung erteilt.

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern über das Lehrverfahren gegen Amtsträger der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

Vom 8. Mai 1957.

(Nachdruck aus ABL. S. 35)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

I. Abschnitt

Lehrverfahren auf Grund des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche

(Ausführungsbestimmungen zu §§ 24 und 25 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956, Amtsblatt der Vereinigten Kirche, Band I Seite 55)

§ 1

Das Kirchengesetz der Vereinigten Kirche findet Anwendung

1. auf Pfarrer, die im unmittelbaren oder mittelbaren Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
 2. auf ordinierte Pfarrverwalter,
 3. auf ordinierte Pfarramtskandidaten,
 4. auf eingesegnete Pfarrvikarinnen,
 5. auf alle sonstigen Geistlichen, die ordiniert sind und, ohne im unmittelbaren oder mittelbaren Dienstverhältnis zur Landeskirche zu stehen, entweder a) mit kirchlicher Bevollmächtigung oder Zustimmung tätig sind,
- oder b) auf Grund eines Gesetzes oder Vertrages der Lehrgewalt in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unterstellt sind,
- oder c) sich der Lehrgewalt in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unterstellen.

§ 2

(1) Stellt der Landeskirchenrat nach dem Scheitern der voraufgegangenen seelsorgerlichen Bemühungen und nach Abschluß der noch erforderlichen Ermittlungen fest, daß die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche vorliegen, so beschließt er zugleich, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist. Er bestimmt die drei Theologen, die mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt werden und bestellt einen der drei zum Obmann. Der Obmann erstattet nach Abschluß des Lehrgesprächs dem Landeskirchenrat den schriftlichen Bericht.

(2) Auf Grund des Ergebnisses des Lehrgesprächs beschließt der Landeskirchenrat, ob von weiteren Maßnahmen abzusehen oder ob das Feststellungsverfahren gegen den Betroffenen durchzuführen ist. Der Beschluß, daß das Feststellungsverfahren durchzuführen ist, bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof.

(3) Ist ein Mitglied des Landeskirchenrates mit der Vornahme der noch erforderlichen Ermittlungen beauftragt worden, so wirkt er bei den Beschlüssen nach Absatz 1 und 2 nicht mit.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 sowie der §§ 8 Absatz 1, 20 und 21 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche tritt an Stelle von Kirchenleitung und Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche der Landeskirchenrat.

§ 3

(1) Der Obmann des Lehrgesprächs und die Vorsitzenden des Senats für Lehrfragen und des Spruchkollegiums bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Landeskirchenrates. Der Landeskirchenrat kann nachgeordnete Dienststellen mit der Vornahme einzelner Maßnahmen beauftragen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend, wenn die Vereinigte Kirche oder eine ihrer Gliedkirchen bei einem Lehrverfahren die Amtshilfe der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Anspruch nehmen.

§ 4

Das Spruchkollegium stellt in dem Verfahren gegen die in § 1 genannten Personen auf Grund mündlicher Verhandlung fest.

entweder a) daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christ-

lichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten ist und daran beharrlich festhält und daß er mithin nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder Auftrag auszuüben,

oder b) daß dieser Tatbestand nicht gegeben ist und daß mithin der Betroffene fähig bleibt, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder Auftrag auszuüben.

§ 5

Vorschläge für die Bestellung des Spruchkollegiums gemäß § 24 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemacht.

II. Abschnitt

Lehrverfahren in sonstigen Fällen

§ 6

(1) Stellt der Landeskirchenrat fest, daß die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen bei einem ordinierten Predigtamtskandidaten oder einer eingesegneten Vikarin vorliegen, ist mit dem Predigtamtskandidaten oder der Vikarin ein Lehrgespräch zu führen.

(2) Für die Anordnung und Durchführung des Lehrgesprächs gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche und des I. Abschnittes dieses Gesetzes entsprechend.

§ 7

(1) Auf Grund des Ergebnisses des Lehrgesprächs beschließt der Landeskirchenrat, ob von weiteren Maßnahmen abzusehen oder ob eine mündliche Verhandlung vor einem Spruchausschuß beim Landeskirchenrat durchzuführen ist. § 2 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Landeskirchenrat kann auch eine Anordnung entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche treffen.

(3) Wird die Teilnahme an dem Lehrgespräch abgelehnt, oder eine Anordnung nach Absatz 2 nicht befolgt, hat der Landeskirchenrat die mündliche Verhandlung zu beschließen.

§ 8

(1) Dem Spruchausschuß beim Landeskirchenrat gehören an der Landesbischof, der den Vorsitz führt, zwei geistliche und ein weltliches Mitglied des Landeskirchenrates, die dieser aus seiner Mitte bestimmt, und ein von dem Predigtamtskandidaten oder der Vikarin benannter Pfarrer, der im unmittelbaren oder mittelbaren Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen muß; wird von dem Predigtamtskandidaten oder der Vikarin binnen einer bestimmten Frist kein Pfarrer benannt, so bestimmt der Landeskirchenrat den Pfarrer.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Betroffene kann sich eines Beistandes bedienen; der Beistand muß Glied der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sein. Im übrigen finden auf die mündliche Verhandlung die Vorschriften der §§ 10, 15, 16 Absatz 1 sowie 17 Absatz 1 und Absatz 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche und § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt der Spruchausschuß fest, ob die Voraussetzungen des

§ 4 Buchstabe a) oder Buchstabe b) dieses Gesetzes vorliegen.

(4) Die Feststellung nach § 4 Buchstabe a) bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof. Die Feststellung hat zur Folge, daß alle aus der Ordination oder der Einsegnung und aus dem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte verlorengehen und das Dienstverhältnis unter Streichung aus der Liste der Kandidaten oder der Vikarinnen beendet wird. Die erforderlichen Anordnungen trifft der Landeskirchenrat.

§ 9

(1) Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung auf Personen, die eine Lehrverpflichtung eingegangen sind, soweit sie zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

(2) Wird das Dienstverhältnis für beendet erklärt, soll dem Betroffenen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, ein widerruflicher Unterhaltszuschuß in Höhe des erdienten Ruhegehalts gezahlt werden. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden.

§ 10

(1) Die Beschlüsse zu den §§ 7, 8 Absatz 3 und 9 Absatz 1 sind zu begründen und zuzustellen.

(2) Gebühren werden für die Durchführung des Lehrgesprächs und der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchausschuß beim Landeskirchenrat nicht erhoben. Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten des Verfahrens die Vorschriften der §§ 22 Absatz 2 und 24 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Senats für Lehrfragen der Landeskirchenrat tritt.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Weitere Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Ausführungsverordnung geregelt, die der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erläßt.

§ 12

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
München, den 8. Mai 1957.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1957 dem vorstehenden Gesetz gemäß § 25 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 ihre Zustimmung erteilt.

Gesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Einführung der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 19. Dezember 1956.

(Nachdruck aus ABl. 1957 S. 25)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat mit einer zur verfassungsetzenden Gesetzgebung ausreichenden Mehrheit folgendes

Gesetz

beschlossen:

Artikel 1

Die von der 1. Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands beschlossene und den Gliedkirchen mit Kirchengesetz vom 27. April 1955 (Amtsbl. S. 99) übergebene „Ordnung des kirchlichen Lebens“ wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemäß § 3 a des Kirchengesetzes mit Wirkung vom 1. April 1957 übernommen.

Der verbindliche Wortlaut der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ wird als Anhang zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel 2

Die Amtsträger und Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind gehalten, die Aussagen der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ zur Richtlinie der Gemeindeleitung zu machen.

Der Landeskirchenrat hat Maßnahmen zu treffen, daß den Gemeindegliedern die Lebensordnung als eine Hilfeleistung zum Leben in Kirche und Gemeinde vertraut werde.

Artikel 3

Auch die in der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Kirche enthaltenen rechtlichen Aussagen, insbesondere die Rechtsvorschriften über Kirchenzuchtmaßnahmen und Versagung von Amtshandlungen, sind in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen verbindlich.

Für das Rechtsmittelverfahren bei Kirchenzuchtmaßnahmen und Versagungen von Amtshandlungen gelten bis zum Erlaß eines besonderen Verfahrensgesetzes die allgemeinen Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit der Maßgabe, daß gegen Entscheidungen des Pfarrers oder Gemeindegemeinderats binnen 14 Tagen Beschwerde an den Superintendenten und gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig ist.

Artikel 4

Das Gesetz vom 15. März 1930 zur Erhaltung kirchlicher Ordnung und Sitte (Thüringer Kirchenordnung [Thür. Kirchenblatt S. 3]) wird mit Ausnahme des § 18 Abs. 2 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Mai 1955 (Amtsbl. S. 70) aufgehoben.

Eisenach, den 19. Dezember 1956.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung.

Vom 16. Mai 1957.

(Nachdruck aus ABl. S. 59)

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 2 S. 7 ff.) wird in der Handreichung zu Abschnitt XII (von der Zucht der Gemeinde) wie folgt geändert:

a) als Ziffer 2 wird hinzugefügt:

Gemeindegliedern, die beharrlich oder böswillig die Zahlung der Kirchensteuern, des Kirchengeldes und der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen verweigern, wird das kirchliche Wahlrecht, die Berechtigung zum Patenamtsamt, das Recht auf kirchliche Trauung und der Anspruch auf kirchliche Bestattung entzogen.

b) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 in folgender Fassung:

Die Rechtsentziehung geschieht durch den Pastor nach Anhören des Kirchgemeinderates; ihr soll eine seelsorgerliche Vermahnung vorausgehen. Sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, aber nicht öffentlich bekannt zu geben. Bei Einspruch des Betroffenen entscheidet der Landessuperintendent endgültig. Die Rechtsentziehung ist für alle Kirchgemeinden der Landeskirche verbindlich. Sie ist in einem besonderen Verzeichnis und in der Gemeindekartei zu vermerken.

Die kirchlichen Rechte werden wiederverliehen, wenn die versäumte kirchliche Pflicht nachgeholt, beziehungsweise das Ärgernis beseitigt und eine Rückwendung zur Kirche erfolgt ist. Die Wiederverleihung ist in dem entsprechenden Verzeichnis und in der Gemeindekartei zu vermerken.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 1957.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über den Abschnitt VII der Ordnung des kirchlichen Lebens — Christliche Ehe und kirchliche Trauung —.

Vom 17. Mai 1957

(Nachdruck aus ABl. S. 15)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt VII der Ordnung des kirchlichen Lebens über christliche Ehe und kirchliche Trauung beschlossen, der hiermit verkündet wird:

1. Die Ehe hat, wie Dr. Martin Luther sagt, „Gottes Wort für sich und ist nicht vom Menschen erdichtet oder gestiftet“. Gott der Herr hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen, verbindet sie zu unauflöslicher und unantastbarer Gemeinschaft und setzt sie einander zu gegenseitiger Hilfe. Er ist es, der die Ehe mit Kindern segnet. Wer die Ehe schließt, handelt darum nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott. Ihm ist er für die Führung seiner Ehe verantwortlich.
Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Mann und Frau sollen einander lieben und ehren. Gottes Gebot und Gottes Verheißungen helfen ihnen, in Versuchungen und Anfechtungen beieinander zu bleiben. Die Liebe Christi verbindet Mann und Frau in gegenseitiger Vergebung, ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr ganzes Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. In der Ehe des Christen will sich die Liebe Christi zu seiner Gemeinde abbilden.
2. Christen beginnen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. In ihr wird dem Ehepaar das Wort Gottes verkündigt, das der Ehe den rechten Grund gibt und sie heiligt. Mit ihrem Ja bekennen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung der Ehe. Sie empfangen darauf für ihren Ehebund den Segen Gottes. Die Trauung soll ihnen helfen, Gott für seine Gaben dankbar zu sein, ihn in guten und bösen Tagen zu ehren und in der christlichen Gemeinde Gottes Wort und Sakrament heilig zu halten.
3. Die Trauung wird in der Regel in der Kirche gehalten. In der Stillen Woche und an Bußtagen sollen Trauungen nicht stattfinden. Ausnahmen kann der Pastor mit Zustimmung des Propstes in besonderen Fällen gestatten.

Die Brautleute melden sich zum kirchlichen Aufgebot rechtzeitig bei dem zuständigen Pastor an. Wollen die Brautleute einen anderen Pastor für die Trauung wählen, so ist nach dem Kirchengesetz zur Ausführung des § 10 der Kirchenverfassung vom 9. November 1951 zu verfahren. Sie weisen dabei nach, daß sie getauft und zum heiligen Abendmahl zugelassen sind und auch gegenwärtig beide einer christlichen Kirche angehören.

4. Der Pastor unterweist die Brautleute eingehend über Segen und Aufgaben einer christlichen Ehe. Eine rechte Vorbereitung auf den Ehestand ist es auch, wenn Braut und Bräutigam aus Anlaß ihrer Trauung zum heiligen Abendmahl gehen. Für jede Trauung ihrer Glieder hält die Gemeinde im Gottesdienst Fürbitte und Danksagung.
5. Nichts verbindet die Eheleute so fest, wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Darum warnt die Kirche ihre Glieder davor, eine konfessionell gemischte Ehe einzugehen. Wollen die Eheschließenden in ihrer Ehe trotzdem verschiedenen christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, dann wird der evangelische Christ die Treue zu seinem Glauben auch darin bewähren, daß er auf evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung dringt.
6. Die Trauung setzt voraus, daß zumindest einer der Eheschließenden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist.

Die Trauung wird nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden

- a) nicht Glied einer christlichen Kirche ist,
- b) das Versprechen gegeben hat, die Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen,
- c) das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernst nehmen will oder
- d) durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch seinen Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne daß klare Anzeichen für ein neues Gottgehorsames Leben vorhanden sind.

Versagt der Pastor die Trauung, so kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

7. Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Zertrennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, daß sie die Ehe christlich miteinander führen können.

Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.

Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muß auch in diesem Falle dem biblischen Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe Rechnung tragen. Das seelsorgerliche Bemühen soll darauf gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen. Die kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.

Es kann aber geschehen, daß der Pastor in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu

der Überzeugung kommt, daß er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln. Durch den Vollzug der Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden.

8. Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die seelsorgerliche Verantwortung des Pastors. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns soll dieser sich vor seiner endgültigen Entscheidung von seinem Propst beraten lassen.
9. Wird einem Ehepaar die kirchliche Trauung versagt, so muß der Pastor ihm besonders nachgehen. Kindern aus einer solchen Ehe darf die Taufe nicht deswegen versagt werden, weil die Eltern nicht getraut werden konnten.

Wolfenbüttel, den 17. Mai 1957.

**Die Braunschweigische evangelisch-lutherische
Landeskirche.**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Dr. Bluhm.
Dr. Oppermann. Buhbe. Rauls.
Wedemeyer.

**Ordnung des kirchlichen Lebens für die Evangelisch-
Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.**

Vom 22. Mai 1957.

(Nachdruck aus Ges. u. Vbl. S. 39)

Die 15. ordentliche Landessynode hat am 26. Oktober 1956 die nachstehend veröffentlichten letzten Teile der Ordnung des kirchlichen Lebens angenommen.

Teil I (Von der Taufe) ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1951 Seite 21, die Teile II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend) und III (Vom Leben der Jugend in der Gemeinde) sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 Seite 41 ff., die Teile IV (Vom Gottesdienst), V (Von der Beichte und Lossprechung — Absolution —), VI (Vom Heiligen Abendmahl) und VIII (Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis) sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1953 Seite 49 ff. und die Teile IX (Vom Amt) und X (Vom Dienst der Glieder der Gemeinde) sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1955 Seite 37 veröffentlicht worden.

VII. Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung.

1. Die Ehe hat, wie D. Martin Luther sagt, „Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet“. Gott der Herr hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen, verbindet sie im Ehestand zu unauflöslicher und unantastbarer Gemeinschaft und setzt sie einander zu gegenseitiger Hilfe. Er ist es, der die Ehe mit Kindern segnet. Wer die Ehe schließt, handelt darum nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott. Ihm ist er für die Führung seiner Ehe verantwortlich.

Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Mann und Frau sollen einander lieben und ehren. Gottes Gebot und Gottes Verheißung helfen ihnen, in Versuchungen und Anfechtungen beieinander zu bleiben. Die Liebe Christi hilft den Eheleuten, in gegenseitiger Vergebung einander zu tragen, ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr ganzes Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. In der Ehe des Christen will sich die Liebe Christi zu seiner Gemeinde abbilden.

2. Christen beginnen den Ehestand mit der kirchlichen Trauung. Hier wird dem Ehepaar das Wort Gottes verkündigt, das der Ehe den rechten Grund gibt und sie heiligt. Mit ihrem Ja bekennen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung der Ehe. Sie empfangen darauf für ihren Ehebund den Segen Gottes. Die Trauung hilft ihnen, Gott für seine Gaben dankbar zu sein, ihn in guten und bösen Tagen zu ehren und in der christlichen Gemeinde Gottes Wort und Sakrament heilig zu halten.
3. Die Trauung wird in der Regel in der Kirche gehalten. In der Stillen Woche und am Bußtag darf nicht getraut werden. Ausnahmen kann der Pastor mit Zustimmung des Propstes in besonderen Fällen gestatten.

Die Brautleute melden sich zur Trauung rechtzeitig bei dem zuständigen Pastor an. Sie weisen dabei nach, daß sie getauft und konfirmiert sind und auch gegenwärtig beide einer christlichen Kirche angehören.

Wollen die Brautleute einen anderen Pastor für die Trauung wählen, so ist der Ordnung halber vom zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen.

4. Der Pastor unterweist die Brautleute über Sinn und Bedeutung der Trauung und über Segen und Aufgaben einer christlichen Ehe. Eine rechte Vorbereitung auf den Ehestand ist es, wenn Braut und Bräutigam anlässlich der Trauung das heilige Abendmahl feiern, damit sie aus der Gabe Christi die Kraft gewinnen, Gott in ihrem Ehestand zu dienen.
- Für jede Trauung ihrer Glieder hält die Gemeinde im Gottesdienst Fürbitte und Danksagung.
5. Nichts verbindet die Eheleute so fest, wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es ihnen oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Darum warnt die Kirche ihre Glieder davor, eine konfessionell gemischte Ehe einzugehen. Wollen die Eheschließenden aber auch in ihrer Ehe verschiedenen christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, dann wird der evangelische Christ in Treue zu seinem Glauben auf evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung dringen.
6. Die Trauung setzt voraus, daß zumindest einer der Eheschließenden Glied der evangelisch-lutherischen Kirche ist.

Die Trauung wird nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist oder das Versprechen gegeben hat, alle Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen. Sie wird in der Regel auch nicht gewährt, wenn die Brautleute sich außerdem noch in einer anderen Konfession oder Gemeinschaft trauen lassen wollen oder dieses bereits getan haben.

Die Trauung ist ferner zu versagen, wenn einer der beiden Eheschließenden

das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernst nehmen will, oder

durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch seinen Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne daß klare Anzeichen für ein neues Gott gehorsames Leben vorhanden sind.

Versagt der Pastor aus einem dieser beiden Gründe nach gewissenhafter Prüfung und nach An-

hörung des Kirchenvorstandes die Trauung, so kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

Wird einem Ehepaar die kirchliche Trauung versagt, so soll der Pastor ihm mit Ernst und Liebe besonders nachgehen.

Kindern darf die Taufe nicht allein deshalb versagt werden, weil die Eltern nicht getraut wurden.

7. Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Trennung oder Scheidung eine Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, daß sie die Ehe christlich miteinander führen können.

Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.

Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muß auch in diesem Falle das biblische Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe achten. Das seelsorgerliche Bemühen wird darum in erster Linie dahin gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen, weil nur so der Weg zur Versöhnung offenbleibt. Daher gilt als Richtlinie, daß Geschiedene nicht getraut werden.

Der Pastor kann aber in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommen, daß er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln. Durch die Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden.

Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns muß sich der Pastor unter Wahrung des Beichtgeheimnisses in jedem Fall mit seinem Propst beraten. Er kann auch den Kirchenvorstand hören. Wird die kirchliche Trauung versagt, so können die Brautleute die endgültige Entscheidung des Bischofs anrufen.

XI. Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche.

1. Will ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten, so wendet er sich an den Pastor, in dessen Gemeinde er wohnt. Dieser unterweist ihn in der Lehre der lutherischen Kirche, wobei er die Unterscheidungslehren besonders berücksichtigt, und bereitet ihn dadurch auf die Zulassung zum heiligen Abendmahl vor. Der so Unterwiesene erklärt dem Pastor vor der Gemeinde oder vor Kirchenältesten, daß er in die evangelisch-lutherische Kirche übertreten will, und nimmt an der Feier des heiligen Abendmahls teil. Damit ist der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen.

Meint der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Aufnahme versagen zu müssen, so kann sich der Zurückgewiesene an den Propst wenden.

2. Wer sich nach den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft von der evangelisch-lutherischen Kirche lossagt, ohne sich einer anderen christlichen Kirche anzuschließen,

mißachtet die Gaben, die Gott ihm in der Gemeinschaft der Kirche gegeben hat. Durch den Austritt verliert er das Recht zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl, die Befähigung zum Patenamnt und den Anspruch auf die kirchliche Trauung und ein kirchliches Begräbnis. Ebenso erlöschen das kirchliche Wahlrecht und andere kirchliche Rechte.

Auch wer zu einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft übertritt, verletzt die Treue zu seiner Kirche und muß sich vor Gott fragen, ob er durch seine Entscheidung nicht von der reinen Lehre des Evangeliums abfällt. Mit dem Übertritt verliert er die Rechte eines Gemeindegliedes.

Geht ein Gemeindeglied mit dem Gedanken um, sich von der evangelisch-lutherischen Kirche zu trennen, so sollte es ein Gespräch mit seinem Pastor oder einem Kirchenältesten suchen oder jedenfalls dem Kirchenvorstand von dem beabsichtigten Schritt Mitteilung machen. Erfährt die Gemeinde, daß eins ihrer Glieder auszutreten oder überzutreten beabsichtigt, so wird der Pastor oder ein beauftragter Helfer mit ihm sprechen, damit niemand ohne persönlichen Hinweis auf den Ernst seiner Entscheidung bleibt.

3. Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche durch Austritt losgesagt hat, kann auf seinen Antrag wieder aufgenommen werden. Dies geschieht durch den Pastor in der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Beratung im Kirchenvorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Zurückgewiesene beim Propst gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pastors, so entscheidet der Propst.

Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorgehen. Sie gibt dem Wiederaufzunehmenden Gelegenheit, sich erneut am Leben der Gemeinde, vor allem am Gottesdienst, zu beteiligen. Die Kirche wird ihm während dieser Zeit durch seelsorgerliche Einzelgespräche oder durch Unterweisung im christlichen Glauben zu einer echten Entscheidung für ein christliches Leben helfen.

Die Wiederaufnahme erfolgt in einem Abendmahlsgottesdienst oder in einer besonderen gottesdienstlichen Handlung. Mit ihr gewinnt der Wiederaufgenommene alle kirchlichen Rechte zurück.

Ein Erwachsener, der vor seinem Austritt noch nicht konfirmiert war, wird nach eingehender Unterweisung konfirmiert. Bei der Wiederaufnahme von Kindern unter 12 Jahren genügt die Erklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Diese haben für die christliche Unterweisung ihrer Kinder zu sorgen.

4. Die Gemeinde hält für die in die Kirche Aufgenommenen Fürbitte. Sie vergißt in ihrer Fürbitte auch die nicht, die sich von ihr geschieden haben, und geht ihnen mit seelsorgerlicher Liebe nach.

XII. Von der Zucht in der Gemeinde.

1. Die Kirche Jesu Christi ist in dieser Welt ständig von den Mächten der Verführung, des Abfalls und der Lauheit bedroht. Darum muß die Gemeinde, die aus dem Evangelium lebt, Zucht üben. Solche Zucht soll alle ihre Glieder im Gehorsam gegen Gottes Wort erhalten und festigen, vor Sünden bewahren und die Gefallenen wieder zurechtbringen. So wehrt die Gemeinde der Gefährdung ihres Lebens und wacht darüber, daß der Name Gottes nicht um ihretwillen in der Welt gelästert werde. Es gehört zu den Aufgaben aller kirchlichen Ordnung, auch diesem Ziele zu dienen.

2. Schon die Pflege guter kirchlicher Sitte hilft zur Zucht. Den Sonntag recht begehen, mit dem Kirchenjahr leben, auf christliche Hausordnung sehen, geselliges Leben gestalten und seinen Auswüchsen entgegenwirken — das kann, wenn es aus dem Hören auf das Wort Gottes erwächst, vor zuchtlosem Leben bewahren.
3. Gottes Wort mahnt, warnt und straft die Sünder und hilft ihnen zurecht. Die Seelsorge geht den Strauchelnden und Gefallenen nach. Notwendig ist es aber, daß sich nicht nur der Pastor des Gefährdeten annimmt, sondern daß ihm auch andere Gemeindeglieder mahnend und helfend zur Seite treten. Ziel dieser Bemühung ist es, den Bruder mit Mahnung und Zuspruch zur Erkenntnis seiner Sünden und zur Reue und Umkehr zu führen, damit er Vergebung der Sünden empfangen und einen neuen Anfang machen kann. Nur dort, wo dies nicht erreicht wird, nötigt die Sorge um ihre Glieder die Gemeinde dazu, an dem in der Sünde Verharrenden besondere Kirchenzucht zu üben.
4. Um dieser Zucht willen werden in bestimmten Fällen kirchliche Handlungen und kirchliche Rechte versagt. Dabei ist die Aufhebung der Abendmahlsgemeinschaft die letzte Möglichkeit der Zucht in der Gemeinde. Sie kann aber nur verantwortet werden, wo Gemeindeglieder trotz seelsorgerlicher Ermahnungen unbußfertig und hartnäckig Gott lästern und darum das heilige Abendmahl sich selbst zum Gericht empfangen würden.

Die Kirche will, wo sie kirchliche Handlungen und Rechte versagt, nicht Verfehlungen und Versäumnisse menschlich strafen, sondern den Ernst der göttlichen Gebote vor Augen stellen. Sie will die vorliegenden Hemmnisse beseitigen und dem Bruder zurechthelfen.

5. Zu besonderer Wachsamkeit und Selbstbesinnung ist die Gemeinde gerufen, wenn Lehren bei ihr Eingang suchen oder in ihrer Mitte verbreitet werden, die den Aussagen der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis unserer Kirche widersprechen. Wenn Gemeindeglieder in Gefahr sind, dem Einfluß von Irrlehren zu erliegen, ist jeder, der davon Kenntnis erhält, verpflichtet, ihnen brüderlich-seelsorgerlichen Beistand zu leisten und ihnen zu helfen, daß sie vor dem Abfall bewahrt und im Glauben gestärkt werden. Die Abendmahlsgemeinschaft ist Gemeindegliedern zu versagen, die sich Irrlehrern anschließen, namentlich denen, die an ihren sakramentalen Handlungen teilnehmen oder die gar selbst für Irrlehren werbend eintreten und trotz seelsorgerlicher Belehrung und Warnung dabei beharren.

Alle Kirchenzucht zielt darauf hin, daß der in Zucht genommene Bruder wieder zum Evangelium und damit zur vollen Gemeinschaft der Gemeinde zurückfindet. Bei aller Zuchtübung müssen Pastor und Gemeinde dessen eingedenk bleiben, daß Gott sich die endgültige Reinigung seiner Kirche am Ende der Tage vorbehalten hat und daß auch schwerste Sünde dem vergeben werden kann, der sie aufrichtig bereut und Gottes Gnade begehrt.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n

Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Einführung der bayerischen Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuchs.

Vom 8. Mai 1957

(Nachdruck aus ABl. S. 39)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1957 beschlossen:

I

Die Landessynode erteilt ihre Zustimmung zur Einführung des „Evangelischen Kirchengesangbuchs — Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in Abschnitt II dieses Beschlusses. Sie will damit einen Beitrag leisten zur Förderung und Pflege der Gemeinschaft innerhalb der deutschen evangelischen Christenheit und wird auf ihrer Tagung im Jahre 1958 den Zeitpunkt bestimmen, von dem ab das Kirchengesangbuch in Gebrauch genommen wird.

Die Landessynode bittet die Gemeinden der Landeskirche, das wertvolle, neu hinzutretende Liedgut freudig aufzunehmen. Sie bittet zugleich die Kirchenleitung, die Geistlichen und die Kantoren, auch im neuen Gesangbuch das bisher bewährte Liedgut unserer Kirche zu pflegen, damit die Gemeinden in rechter Weise in das Kirchengesangbuch hineinwachsen können.

II

1. a) Als allgemeiner Lied-Stamm werden die Lieder Nr. 1—394 des Evangelischen Kirchengesangbuchs mit den in den Anlagen I c—f zusammengestellten Ergänzungen und Änderungen angenommen. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Anlagen I d—f nochmals zu überprüfen und notwendig erscheinende Änderungen durchzuführen.
- b) In den bayerischen Lied-Anhang werden die in den Anlagen I a und b aufgeführten 128 Lieder, in den Abschnitt „Geistliche Kinderlieder“ werden die in Anlage I b aufgeführten 13 Lieder aufgenommen. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt in dem Liederanhang noch etwa weitere fünf Lieder aus dem bisherigen Liedgut hineinzu nehmen.
- c) Bei der Druckgestaltung möge bedacht werden, zum Ausfüllen freibleibenden Raumes vor allem auf wertvolle Strophen nicht aufgenommener Lieder des bisherigen Gesangbuches zurückzugreifen.
2. In das Kirchengesangbuch werden folgende Beigaben aufgenommen:
 - a) Ordnungen der Gottesdienste — siehe Anlage II a—e. Die Landessynode hat von den Vorarbeiten des Agendenausschusses zum liturgischen Teil des Kirchengesangbuchs (vgl. den Beschluß der Landessynode vom 27. 4. 1956, Ziff. III) Kenntnis genommen. Der Landeskirchenrat wird gebeten, auf der Grundlage der in den Anlagen II a bis e enthaltenen Entwürfe und Grundsätze zu den einzelnen Ordnungen der Gottesdienste und in Auswertung der auf der Synodaltagung vorgebrachten Anregungen eine Vorlage für die Synodaltagung 1958 zu erarbeiten.
 - b) Gebete zum Kirchengesangbuch — siehe Anlage III. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß den Text des Gebetbuchs im einzelnen festzulegen.
 - c) Der Kleine Katechismus Doktor Martin Luthers — siehe Anlage IV. Die Generalsynode der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands wird auf ihrer nächsten Tagung im Mai dieses Jahres den Text des Kleinen Katechismus festsetzen, der sowohl in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche wie in der Evangelischen Kirche der Union in Zukunft einheitlich benützt werden soll. Dieser Text wird in das Kirchengesangbuch aufgenommen.
 - d) Augsburgische Konfession in gekürzter Form — siehe Anlage IV.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die in das Kirchengesangbuch aufzunehmende gekürzte Fassung der Augsburgischen Konfession endgültig festzulegen.

- e) Liturgischer Kalender für das Kirchenjahr — siehe Anlage III.
- f) Verzeichnisse (Inhaltsverzeichnis, Verzeichnis der Liederdichter und Geschichte des Kirchenlieds, alphabetisches Verzeichnis der Texte und Melodien).

3. Der Landeskirchenrat wird gebeten,

- a) alle mit der Herausgabe des Kirchengesangbuchs zusammenhängenden rechtlichen Fragen zu klären,
- b) eine gediegene typographische Gestaltung des Kirchengesangbuchs zu besorgen, die in bester Weise den praktischen Gebrauch des Kirchengesangbuchs ermöglicht,
- c) den Drucksatz des Liedstamms, des Liedanhangs, der geistlichen Kinderlieder und der vorstehend in Ziffer 2 b—f aufgeführten Beigaben zum Kirchengesangbuch bis zur Synodaltagung 1958, auf der über die Ordnungen der Gottesdienste (siehe Ziffer 2 a) entschieden wird, einstweilen herstellen zu lassen,
- d) ein Melodienbuch zum Kirchengesangbuch herauszugeben,
- e) eine Handreichung zu veröffentlichen, damit die Einführung des Kirchengesangbuchs erleichtert und sein rechter Gebrauch in der gesamten Landeskirche ermöglicht wird,
- f) Lehrpläne und Lehrbücher entsprechend zu ändern.

München, den 8. Mai 1957.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger

*

Übersicht über die Anlagen,

die der Gesangbuchvorlage beigegeben waren. Von der Veröffentlichung der umfangreichen Anlagen im Amtsblatt muß abgesehen werden.

- I. a) Gesangbuchdenkschrift
- b) Änderungen zum ersten Entwurf des bayerischen Liedanhangs (Ergänzung zur Denkschrift)
- c) Änderungen am Stamm des EKG
- d) Zu den Fußnoten im Stamm des EKG
- e) Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Melodien des Kirchengesangbuchs
- f) Verzeichnis der im Stamm des EKG anzugebenden Schriftstellen.
- II. a) Ordnung des Hauptgottesdienstes nach Agende I für die Hand der Gemeinde
- b) Vorschläge für eine Kürzung des liturgischen Teils des bisherigen bayerischen Gesangbuchs
- c) Tageszeiten-Gottesdienste (Mette und Vesper)
- d) Ordnung des Nachtgebets (Komplet)
- e) Zur Gestaltung der Ordnung des Kindergottesdienstes.
- III. Gebete zum Kirchengesangbuch
Liturgischer Kalender für das Kirchenjahr
- IV. Der Kleine Katechismus Doktor Martin Luthers
Die Augsburgische Konfession.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes.

Vom 2. Dezember 1955

beziehungsweise

vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957

(Nachdruck aus ABL. 1957 S. 54)

I.

Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofes

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird ein Rechtshof gebildet.

Er ist ein unabhängiges, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebundenes Gericht.

§ 2

Der Rechtshof besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Rechtskundige mit wissenschaftlicher Vorbildung sein. Die nichtgeistlichen Mitglieder müssen zum Kirchenältesten wählbar sein. Sie sollen der Landeskirche angehören.

Der zweite Beisitzer muß die Rechte des geistlichen Standes haben.

Mitglieder des Oberkirchenrates können nicht in den Rechtshof berufen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Rechtshofes ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Rechtshofes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen über Reisevergütungen. Dem Vorsitzenden ist eine Vergütung zu gewähren, den übrigen Mitgliedern kann eine Entschädigung bewilligt werden.

§ 3

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtshofes werden nach Anhören des Oberkirchenrates durch den Synodalausschuß auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 4

Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberkirchenrates durch Handschlag auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise durch den Vorsitzenden verpflichtet.

§ 5

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt der Oberkirchenrat wahr, der einen geschäftsführenden Sekretär und das nötige Personal zur Verfügung stellt.

§ 6

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

- a) wer Mitglied des Kirchengemeinderates ist, gegen den sich die Anfechtung richtet,
- b) wer Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs des Verbandes oder der Stiftung ist, gegen die sich die Anfechtung richtet,
- c) wer mit einer der unter a) und b) genannten Personen oder dem Anfechtenden in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

§ 7

Ein Mitglied des Rechtshofes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Das Ablehnungsgesuch ist mit der Begründung beim Rechtshof einzureichen, der unter Abwesenheit des abgelehnten Mitgliedes endgültig über das Gesuch entscheidet.

Der Abgelehnte hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn er das Gesuch für begründet hält.

§ 8

Ein Mitglied des Rechtshofes scheidet aus dem Amt aus:

1. freiwillig durch die jederzeit mögliche Niederlegung des Amtes,
2. durch Entlassung.

Die Entlassung erfolgt:

- a) bei Verlust der Wählbarkeit zum Amt eines Kirchenältesten,
- b) wenn durch Urteil des Kirchengerichts auf Entfernung aus dem Kirchenamt erkannt oder eine Erklärung gemäß § 14 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen abgegeben ist,
- c) wenn ein im kirchlichen Amt stehendes Mitglied aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet,
- d) wenn in der Person eines Mitgliedes ein Tatbestand gegeben ist, der bei einem Beamten oder Geistlichen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Amt führen würde.

Im Falle der Ziffer c) kann von der Entlassung abgesehen werden, wenn das Mitglied in den Ruhestand tritt.

Die Entlassung erfolgt durch den Synodalausschuß nach Anhören des Oberkirchenrates.

II.

Zuständigkeit des Rechtshofes

§ 9

Der Rechtshof entscheidet über die Anfechtung:

1. eines Verwaltungsaktes des Oberkirchenrates, der kirchlichen Körperschaften und der unter kirchlicher Aufsicht oder Betreuung stehenden kirchlichen Verbände und Vereine und rechtsfähigen Stiftungen,
2. der antragswidrigen Unterlassung oder Verweigerung eines solchen Verwaltungsaktes, sofern ein Rechtsanspruch auf Erlaß eines solchen besteht;
3. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Körperschaften des Kirchenrechts.

§ 10

I. Als anfechtbare Verwaltungsakte gelten:

1. Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Entscheidungen, gegen die keine anderweitige Anfechtung vorgesehen und geordnet ist, letztinstanzliche Verwaltungsentscheidungen, die in einem gesetzlich oder in der Verwaltungsordnung geordneten Beschwerdeverfahren ergangen sind.

II. Nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen der Landessynode,
2. kirchenleitende Entscheidungen des Oberkirchenrates, es sei denn, daß es sich um die Regelung eines Einzelfalles handelt, in dem durch Ermessensmißbrauch oder durch Verletzung eines Gesetzes das Recht eines einzelnen verletzt ist,
3. Anordnungen des Oberkirchenrates, die in Ausführung von Kirchengesetzen ergehen, es sei denn,

daß eine solche Anordnung den Zweck des Gesetzes verfehlt,

4. Entscheidungen in Kirchengeschäftssachen,
5. Anordnungen betreffend den Geschäftsbetrieb,
6. Anordnungen, gegen die der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht gegeben ist,
7. Anordnungen geistlicher Art, insbesondere fallen die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes,
8. Kirchensteuersachen,
9. Verfassungstreitigkeiten,
10. Streitigkeiten in Wahlsachen.

In den Fällen 9 und 10 kann die Landessynode beziehungsweise der Landessynodalausschuß vom Rechtshof ein Gutachten einfordern.

III.

Anfechtung

§ 11

Die Anfechtung ist beim Rechtshof mit Begründung schriftlich mit zwei Abschriften einzureichen.

Sie ist gegen diejenige Dienststelle zu richten, durch deren Anordnung oder Nichtanordnung eines Verwaltungsaktes sich der Anfechtende in seinem Recht verletzt fühlt. Im Falle des § 10 I Ziffer 2 ist Anfechtungsgegner die Dienststelle erster Instanz.

Die Anfechtung muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Antrag ist zu richten entweder

1. auf Aufhebung oder Abänderung des Verwaltungsaktes oder
2. auf Vornahme des unterlassenen Verwaltungsaktes.

§ 12

Die Anfechtung ist erst zulässig, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei der Dienststelle erfolglos Einspruch eingelegt ist. Der Einspruch gilt als erfolglos auch dann, wenn über ihn innerhalb eines Monats nicht entschieden ist. In dem Bescheid, der den Einspruch verwirft, ist der Beschwerdeführer über die Möglichkeit der Erhebung der Anfechtung zu belehren.

Im Falle der Unterlassung einer Anordnung ist die Anfechtung erst zulässig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages keine Entscheidung erfolgt ist und auch innerhalb eines weiteren Monats nicht ergeht, nachdem der Antragsteller den Antrag ergebnislos wiederholt hat.

§ 13

Die Anfechtung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch beziehungsweise nach Ablauf der einmonatigen Frist einzureichen. Diese Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung bei der Dienststelle gewahrt, gegen die sich die Anfechtung richtet.

Die Dienststelle ist jederzeit berechtigt, der Beschwerde abzuwehren.

§ 14

Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das Recht des Anfechtenden verletzt sei,
2. im Falle einer Ermessungsentscheidung ein Ermessensmißbrauch vorläge oder eine über die gesetzlichen Grenzen des Ermessens hinausgehende Entscheidung getroffen wäre.

§ 15

Die Anfechtung hat aufschiebbare Wirkung. Der Rechtshof und in eiligen Fällen der Vorsitzende können jedoch die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anordnen, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist. Diese Anordnung kann vom Rechtshof jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

IV.

Verfahren vor dem Rechtshof

§ 16

Ist die Anfechtung ohne weiteres als unzulässig oder als nicht fristgerecht erhoben oder als unbegründet zu erachten, kann der Vorsitzende sie durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß verwerfen. Der Beschluß ist den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen. Die Beteiligten und der Oberkirchenrat können innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Rechtshof Antrag auf Nachprüfung und Entscheidung durch diesen stellen. Der Rechtshof entscheidet endgültig durch Beschluß.

§ 17

Der Vorsitzende läßt die Anfechtungsschrift dem Gegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zustellen.

Er hat alle zur Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann Zeugen und Sachverständige hören lassen, Auskünfte einholen und Akten einfordern. Mit der Vornahme vorbereitender Maßnahmen kann er auch ein anderes Mitglied des Rechtshofes beauftragen.

Alle kirchlichen Dienststellen sind verpflichtet, dem Rechtshof Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der staatlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 18

Dem Oberkirchenrat sind von allen Entscheidungen Abschriften zu übersenden. Verhandlungstermine sind ihm mitzuteilen.

§ 19

Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende mündliche Verhandlung anzuberaumen, doch kann er, sofern er dies für angebracht hält und die Angelegenheit spruchreif erscheint, außerhalb einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Rechtshofes auf Grund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 20

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet die Ladung der Parteien an. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem ersten Termin muß eine Frist von zwei Wochen (Einlassungsfrist) liegen. Die Parteien können auf Innehaltung der Frist verzichten. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einlassungsfrist auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende ordnet die Ladung der Zeugen und Sachverständigen an.

Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch bei ihrem Ausbleiben verhandelt und entschieden werden kann. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Beteiligten beziehungsweise eines sachkundigen Vertreters anordnen.

Der Vorsitzende kann die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig machen.

§ 21

Der Anfechtungsgegner kann sich durch ein Mitglied

des zu seiner gesetzlichen Vertretung berufenen Organs vertreten lassen.

Beide Parteien können einen Geistlichen oder ein Glied der Landeskirche oder einer anderen evangelischen Kirche mit ihrer Vertretung beauftragen oder als Beistand zuziehen.

Der Oberkirchenrat und der Präsident der Landessynode sind berechtigt, zu jeder Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 22

Bleibt der Anfechtende in der Verhandlung ohne Entschuldigung aus, kann die Anfechtung ohne Verhandlung durch Beschluß kostenpflichtig zurückgewiesen werden, jedoch können der Gegner und der Oberkirchenrat statt dessen eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen.

Bleibt der Anfechtungsgegner ohne Entschuldigung aus, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

§ 23

Die Verhandlung vor dem Rechtshof ist nicht öffentlich. Der Rechtshof kann Nichtbeteiligten die Anwesenheit gestatten.

§ 24

Die Zeugen und Sachverständigen können auf ihre Aussagen beeidigt werden. Der Eid ist als Nacheid zu leisten.

Die Beeidigung geschieht in der Form, daß der Vorsitzende die Eidesformel wie folgt vorspricht:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

beziehungsweise

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie das von Ihnen erstattete Gutachten unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen erstattet haben“,

und daß der zu Vereidigende unter Erheben der rechten Hand die Worte

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“

nachspricht.

§ 25

Die Anfechtung kann vor der Verhandlung jederzeit, nach Beginn der Verhandlung mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden.

Nach Beginn der Verhandlung kann der Anfechtungsantrag geändert werden, wenn der Gegner zustimmt oder der Rechtshof die Änderung für zulässig erklärt.

§ 26

Die Durchführung der Verhandlung geschieht nach dem freien Ermessen des Rechtshofes. Soweit tunlich, sind die Grundsätze der Zivilprozeßordnung zu beachten.

Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß möglichst ein Termin genügt.

Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind.

§ 27

In jedem Stand des Verfahrens ist möglichst eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 28

Wird die Verhandlung unterbrochen, bedarf es einer Wiederholung früherer Anträge, Erklärungen und sonstiger Prozeßhandlungen nur, wenn der Rechtshof in veränderter Besetzung verhandelt.

§ 29

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Anträge der Beteiligten sind wörtlich aufzunehmen. Statt dessen kann auf die in einem vorzubereitenden Schriftsatz enthaltenen Anträge Bezug genommen werden.

§ 30

Der Rechtshof entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie ist von den Richtern zu unterschreiben, die bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben. Die Entscheidung bedarf keiner Verkündung. Sie ist binnen zwei Wochen den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

Sie ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 31

Hält der Rechtshof die Anfechtung für nicht fristgerecht erhoben, für unzulässig oder für unbegründet, weist er sie als unzulässig oder unbegründet zurück.

Hält er die Anfechtung für begründet, hebt er den Verwaltungsakt auf und spricht die Verpflichtung des Gegners aus, einen der Begründung und Entscheidung entsprechenden Verwaltungsakt vorzunehmen. Richtet sich die Anfechtung gegen die Verweigerung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes, hat die Entscheidung dahin zu lauten, daß die Dienststelle verpflichtet ist, diesen Verwaltungsakt vorzunehmen.

Der Rechtshof kann in seiner Entscheidung vom Antrag abweichen, jedoch nicht über diesen hinausgehen.

Wird die Anfechtung zurückgenommen, ist sie durch Beschluß für erledigt zu erklären. Eine Wiederholung der Anfechtung ist ausgeschlossen.

V.

Rechtsmittel

§ 32

Die Entscheidung des Rechtshofes ist endgültig. Jedoch kann der Rechtshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung die Revision für zulässig erklären.

§ 33

Die Revision kann nur auf Rechtsverletzungen gestützt werden. Sie ist innerhalb einer Ausschußfrist

von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Rechtshofes beim Revisionsgericht schriftlich einzulegen. Sie ist binnen weiterer zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist schriftlich zu begründen. Auf diese Fristen ist im Urteil hinzuweisen.

Über die Revision entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

VI.

Kosten des Verfahrens

§ 34

Gebühren werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens — Barauslagen des Rechtshofes und Parteikosten — trägt der unterliegende Teil. Jedoch kann der Rechtshof aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der Kosten aussprechen.

Bei Zurücknahme der Anfechtung trägt der Anfechtende die Kosten. Auf Antrag des Gegners ist diese Verpflichtung durch Beschluß auszusprechen.

Die in § 2 Absatz 5 genannten Kosten gehören nicht zu den Barauslagen des Verfahrens.

VII.

Ausführungsbestimmungen

§ 35

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

VIII.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 36

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Schwerin, den 31. Mai 1957.

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat dem vorstehenden Gesetz in ihrer Sitzung am 26./27. November 1956 gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 zugestimmt.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**Hinweis auf Veröffentlichungen.**

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes weist auf die oben unter Ziffer 58 bereits aufgeführten Veröffentlichungen zum Lutherischen Weltbund hin.

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8, Fernruf 7 02 46 — 49, Fernschreiber 09 22673, Postscheckkonto Hannover 32 02. Schriftleitung: Oberkirchenrat Erwin Wilkens. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grunewald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover, Georgswall 4, Fernruf 2 28 41—44.